

# Zeitschrift für angewandte Chemie

III. Bd., S. 393—400

Wirtschaftlicher Teil u. Vereinsnachrichten

26. Mai 1914

## Gesetzgebung.

(Zölle, Steuern, Frachtsätze, Verkehr mit Nahrungsmitteln, Sprengstoffen, Giften usw.)

**Canada.** Die Legislatur hat die Regierungsvorlage angenommen, durch welche vom 1./1. 1916 ab die Fabrikation, die Einfuhr und der Verkauf von weissen Phosphor-zündholzern verboten werden.

Die Bestimmungen über die Verwendung von Konservierungsmitteln für Nahrungsmittel sind dahin abgeändert worden, daß sie für Waren, die für die Ausfuhr bestimmt sind, benutzt werden dürfen, sofern dadurch nicht gegen die in dem Einfuhrlande bestehenden Gesetze verstossen wird. In bezug auf Nahrungsmittel für den Inlandverbrauch gelten fortan nachstehende Bestimmungen: Für Milch ist jedes Konservierungsmittel verboten. Für Nahrungsmittel, die insbesondere für Kinder und Kranke bestimmt sind, dürfen nur benutzt werden: Salz, Zucker, Salpeter, Holzrauch, Essig, Essigsäure, Gewürze und Alkohol; falls nicht anderweitig vorgeschrieben, braucht die Anwesenheit dieser Stoffe auf der Verpackung nicht angegeben zu werden. Für andere Nahrungsmittel ist die Benutzung von einem der nachstehenden Stoffen in der beigefügten Menge zulässig: Borsäure 1 T. in 400 T. für Rahm, 1 T. in 200 T. für Butter und andere Nahrungsmittel; benzoësaures Natron 1 T. in 1000 T.; Salicylsäure 1 T. in 5000 T.; schweflige Säure 1 T. in 10000 T. für Getränke, 1 T. in 2000 T. für feste Stoffe; Saccharin 1 T. in 1500 T. für Getränke, 1 T. in 700 T. für feste Stoffe. Die Anwesenheit dieser Konservierungsmittel ist auf dem Etikett anzugeben. Verboten ist die Verwendung von Formalin, Naphthol, Fluorwasserstoffsäure, Boraten und Silicaten oder ähnlichen Verbindungen. *D.*

„Chromol“, ein aus Öl- und Palmitinsäure bestehendes Mittel zum Appretieren von Leder und Zeugstoffen (als Muster) (T.-Nr. 711), ist nach dem britischen Vorzugstarif mit 15% und nach dem Generaltarif mit 17,5% v. Werte zu verzollen. *Sf.*

**Vereinigte Staaten.** Zolltarifentscheidung des Zollappellationsgerichts: Kohlenteerprodukte, eingeführt von der Badischen Co. und A. Gips (New York) bekannt im Handel als victoria blue B base, victoria green base, auramine base, crystal violet base, vesuvin B base, vesuvin 000 extra base, methyl violet base, rhodamine base und chrysoidine base, stellen keine „Kohlenteerfarben oder -färbstoffe“ dar, da sie vor ihrem Gebrauch als Farbstoff erst mit einer Säure behandelt werden müssen, sondern sind als nicht besonders vorgesehene Kohlenteerprodukte, keine Farbe und keine Färbstoffe darstellend und nicht medizinisch, nach § 15 (21), Tarif von 1909 (1913) mit 20 (15)% vom Wert zu verzollen. Die Entscheidung geißelt das Bestreben gewisser, von dem fiskalischen Vertreter beigebrachter Zeugen, den Worten „Kohlenteerfarben oder -färbstoffe“ im Großhandel eine von der gewöhnlichen abweichende Bedeutung beizulegen. —

Gegen die Entscheidung des Board of General Appraisers betr. die zollfreie Zulassung von Holzmasse, die in Deutschland aus deutschem oder russischem Holz hergestellt ist, hat das Schatzamt an das Zollappellationsgericht appelliert. Ebenso gegen die Entscheidung, daß eine Mischung von pflanzlichem Öl und Petroleum als Schmieröl zu klassieren ist. —

Laut Verfügung des Schatzamtes vom 9./4. ist die Rückenfuhr von Eisen- und Stahltrömmeln, die für den Versand von Cocosnussöl benutzt worden sind, zollfrei, da letzteres nach einem Gutachten des Bureau of Chemistry als „Chemikalie“ im Sinne des Tarifgesetzes anzusehen ist.

**Salvador.** Durch Verfassung des Präsidenten vom 19./2. ist die Ausfuhrsteuer für Perubalsam von 20 Pesos auf 1 Peso für 50 kg herabgesetzt worden, um die Erzeugung, die seit Einführung der hohen Steuer (28./3. 1912) beständig zurückgegangen ist, zu vergrößern. *D.*

Das Nährmittel „Sanatogen“ ist, wie die ähnlichen medizinischen Mehrlarten, z. B. Sago, Tapioka, Kindermehl u. dgl. Mehle, mit 5 Centavos für 1 kg zu verzollen. (Fügung des Finanzsekretariats vom 11./2. 1914.) (Diario oficial.) *Sf.*

**Venezuela.** Laut Beschlüssen vom 3./3. 1914 sind gebraunter Magnesit und Chlor-magnesium nach der 1. Klasse des Tarifes mit 5 Centimos für 1 kg Rohgewicht zu verzollen (Bericht der kaiserl. Ministerresidentur in Caracas). *Sf.*

**Mexiko.** Die Erhebung der durch Verfassung vom 13./2. festgesetzten Ausfuhrsteuer von 2 Pesos für 1 kg netto Vanilleschoten ist bis zum 1./7. verschoben worden. *D.*

**Chile.** Laut Mitteilung im Board of Trad. Journal ist der Zolltarifentwurf, der von einem aus Mitgliedern der Deputiertenkammer zusammengesetzten Ausschuß aufgestellt war, mit einigen Änderungen von der Kammer angenommen worden. Die Kammer hat einem Vorschlag zugestimmt, daß die neuen spezifischen Zollsätze einem Zuschlag von 10% unterworfen werden. — **Zolltarifierung von Waren.** Konservierte Milch ist wie kondensierte Milch mit 0,50 Peso Gold für 1 kg Rohgewicht zu bewerten und mit 0,38 Peso Gold +10% Zuschlag gleich 0,418 Peso Gold für 1 kg zu verzollen. — Besondere Farbe für Eisen ist mit 0,45 Peso Gold für 1 kg Rohgewicht zu bewerten und mit 30% v. Wert zu verzollen. *Sf.*

**Persien.** Die Erhöhung der Ausfuhrsteuer für mit Anilinfarben gefärbte Teppiche von 6 auf 9% vom Werte ist wieder aufgehoben, und die bereits bezahlten Mehrbeträge sind zurückerstattet worden. *D.*

**Australischer Bund.** Zu dem Gesetz über die Handelsbezeichnung gewisser Waren — Commerce (Trade Descriptions) Act. 1905 — sind vom Generalgouverneur im Einvernehmen mit dem Bundesministerrat an Stelle der bisherigen Ausführungsbestimmungen unter dem 19./12. 1913 neue Vorschriften (Statutory Rules 1913 Nr. 347) erlassen worden, die unter anderen Änderungen in Abschnitt 8 f, fa und fb enthalten. — Bei Arzneien und arzneilichen Zubereitungen für den inneren oder äußeren Gebrauch, wenn die Waren eine der in den Vorschriften aufgeführten Drogen oder giftigen chemischen Derivaten enthalten, soll die Handelsbezeichnung eine entsprechende bestimmte Angabe enthalten, indem sie mit Bezug auf jeden in dieser Liste besonders genannten Stoff ersichtlich macht den dort aufgeführten Namen des Stoffes oder bei einem Stoff, der in diese Liste eingeschlossen aber nicht besonders genannt ist, den in den Pharmakopöen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten oder in dem Britischen Pharmazeutischen Kodex oder in einem sonstigen anerkannten Quellenwerk für diesen Stoff gemeinhin am meisten gebrauchten Namen in englischer Sprache, sowie die Menge und den verhältnismäßigen Teil der in den Waren vorhandenen Droge. — Bei Einreibungen oder bei Arzneien der Tierheilkunde, wenn die Waren vergällten Spiritus (methylated spirits) enthalten, soll die Handelsbezeichnung in deutlicher und in die Augen fallender Schrift und in der nachstehenden Form eine Angabe über den Prozentgehalt der Waren an diesem Stoffe aufweisen, nämlich: „Diese Zubereitung enthält .... Volumprozente Alkohol in Form von vergälltem Spiritus.“ — Bei Kulturen und Zubereitungen von Bakterien, Hefenpilzen (yeasts) und ähnlichen Mikroorganismen, die für medizinische prophylaktische

oder therapeutische Zwecke oder zum Gebrauch als Nahrungsmittel oder Getränke für Menschen oder zum Gebrauche bei der Zubereitung solcher Nahrungsmittel oder Getränke bestimmt sind, soll die Handelsbezeichnung eine Angabe darüber enthalten, daß die Kultur oder die Zubereitung frei von fremden krankheitserregenden Mikroorganismen ist, und eine weitere Angabe darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Kultur oder die Zubereitung wirksam bleiben wird.

Sf.

**Zolltarifentscheidungen.** Die ersten Angaben bedeuten den Allgemeinen Tarif, die in Klammern gesetzten den Britischen Vorzugstarif. Zuckerwerk, mit Heilmitteln versetzt (T.-Nr. 45 A) Pfund 3 (2,5) Pce.; hierher gehören unter anderem Tabletten, Pastillen, Plätzchen, Täfelchen und andere Süßigkeiten aus Zucker und chemischen Stoffen, die wie eigentliches Zuckerwerk genossen oder im Munde aufgelöst werden sollen. — **M e d i z i n i s c h e T ä f e l c h e n**, Plätzchen, Soloids, eiförmige Körper u. dgl., überzuckert oder nicht, die ganz heruntergeschluckt werden sollen, z. B. Cascara- und Aspirintäfelchen, sowie andere medizinische Täfelchen u. dgl. wie Formamintäfelchen, die zwar zuckerhaltig sind und nicht ganz heruntergeschluckt werden sollen, aber doch kein Zuckerwerk im Sinne des Tarifes sind, fallen unter die Heilmittel der Tarifstelle 292 A. — **M o n a r c h c r e m e**, ein Gemisch von phosphorsaurem Natrium und Stärke, lose (T.-Nr. 287) frei (frei), in Packungen für den Hausgebrauch (T.-Nr. 88 A) 20% (15%). — **A n t a b a n e ö l**, ein dem rohen Holzteröl (Kreosot) ähnelndes Öl (T.-Nr. 279) frei (frei). Sf.

**Neuseeland. K r o m o l i n**, Gerbmittel für die Zurichtung von Sohlleder ist nach T.-Nr. 482 zollfrei. Sf.

### Marktberichte.

**Zuckermarkt.** Die letzten Tage haben größtenteils ruhige Tendenz gebracht, die nur vereinzelt von flauer, aber auch von stetiger Haltung unterbrochen wurde. In der Hauptache bewegten sich die Geschäfte in spekulativen Bahnen. Den bemerkenswertesten Einfluß übte dabei die Gestaltung des Wetters aus. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß sowohl die vorangegangene Trockenheitsperiode für die Aussaat und den Aufgang der Rübenkerne von Vorteil gewesen ist, wie es die jetzt eingetretenen Regenfälle für die weitere Entwicklung der Rübenpflänzchen sind. Selbstverständlich fehle es keineswegs an vereinzelten Klagen, schon wegen der durch die letzten Nachtfröste verursachten Beschädigungen an den Rübenfeldern; dies fällt aber gar nicht ins Gewicht, da noch genügend Zeit zur Nachbestellung vorhanden ist. Verstimmend wirkte übrigens auch das Zurückbleiben der deutschen April-Ausfuhr, wenn deren Grund auch leicht zu erkennen ist. Die englischen Interessen haben sich im Hinblick auf die Möglichkeit der Aufhebung oder doch mindestens wesentlichen Herabsetzung des englischen Einfuhrzolles auf Zucker im April starke Zurückhaltung auferlegt. Unterstützt wurden sie dabei durch die aus Kuba eintreffenden Rohrzuckermengen. Es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß der Mai einen gewissen Ausgleich des deutschen Exports nach England bringen wird, nachdem der Zuckerzoll beibehalten ist. Die anhaltende Festigkeit des amerikanischen Marktes machte in Europa keinerlei Eindruck, da die kubanische Ernte weiter gut fortschreitet und auch in der letzten Woche wieder rund 160 000 Zentner kubanischen Rohrzuckers nach England verkauft worden sind. Die Mailiquidation ist weiter vorangeschritten. Gleich in den ersten Tagen des Mai kamen umfangreiche Anbindungen heraus, die, da England sie nicht aufnahm, zum großen Teil eingelagert werden mußten, woraus sich auch die letztwöchige sehr starke Zunahme des Hamburger Lagerbestandes erklärt. Da die Rohrzuckerproduzenten angesichts ihrer zusammengeschmolzenen Bestände keine großen Anstellungen in greifbarer Ware machten, griffen einzelne Raffinerien auf die Vorräte der zweiten Hand zurück, die sich im Sichtverkehr gegendeckte, die Preise dadurch stützend. Aber alle Momente traten hinter dem Einfluß der Witterung zurück, was auch für die nächste Zeit der Fall sein dürfte. (L. N. N.) dn.

**Das Camphersyndikat**, das Anfang Mai bereits zwei Preiserhöhungen vornahm, erhöht abermals die Preise um 30 M auf 400 M. ar.

**Petroleummarkt.** In der abgelaufenen Woche sind neue Preisherabsetzungen von Bedeutung für Rohöl in der Vereinigten Staaten nicht gemeldet worden. Hingegen haben die russischen Rohölpreise weitere Preisherabsetzungen erfahren, indem die Bakuer Notierung loco Schwarze Stadt von  $37\frac{3}{4}$  Kopeken pro Pud zu Anfang der Woche auf 36 Kopeken pro Pud am Wochenende sank. In derselben Weise sind auch die Mazutpreise in Baku von 36 Kop. zu Wochenanfang auf 35 Kop. am Wochenende gefallen. Die galizischen Rohölpreise haben keine Veränderung gezeigt und notierten am Wochenende 6,67 pro 100 kg. Rumänisches Rohöl ist unverändert. — Auf dem Leuchtölmarkte sind ebensowenig wie auf dem Markte für Nebenprodukte wesentliche Veränderungen zu verzeichnen. Die Kriegswirren in Mexiko haben naturgemäß auf den Export von Mexiko-Rohöl lämmend eingewirkt; ein Teil der Vorräte ist während der Einsturmung von Tampico durch Feuer vernichtet worden. („Petroleum“, 16./5. 1914.) dn.

### Kartelle, Syndikate, wirtschaftliche Verbände.

**Kalisyndikat.** Die Unterzeichnung des Bindungsvertrages ist durch 126 von den 169 Syndikatswerken vollzogen. Den Werken, deren Unterschrift noch aussteht, ist bis zum 15./6. d. J. Zeit gegeben. Der wesentliche Inhalt des Bindungsvertrages geht dahin, daß die Vertragschließenden verpflichtet sind, bis zum 31. Dezember 1919 neue Kaliberwerke außer den speziell im Bindungsvertrag vorgesehenen Anlagen nicht zu beginnen und bei einem nicht gebundenen Unternehmen sich weder zu beteiligen, noch es finanziell oder technisch zu unterstützen. Auch eine Veräußerung von Feldern und Beteiligungen darf nur unter Vorbehalt der Bindung erfolgen. Untersagt ist ferner Teilnahme an irgend einem ausländischen Kalifabrikationsunternehmen. Bei ausländischen Kalibergwerkunternehmungen dürfen sich Vertragschließende nur unter Ausschließung des Wettbewerbs mit dem Kalisyndikat beteiligen. Für Verletzungen des Vertrages sind Konventionalstrafen bis 1 Million M vorgesehen. Die Vertragschließenden können zurücktreten, falls trotz der Bindungsbestimmungen in ernsthafter Weise neue Kalianlagen begonnen werden. Namentlich kann der Vertrag gekündigt werden, falls durch Reichsgesetz Abgaben auferlegt werden, die nicht ausschließlich der Hebung des Absatzes dienen oder wenn auf dem Gesetzwege versucht wird, fiskalischen Werken Quotenvorrechte vor der Privatindustrie einzuräumen. — Der Absatz des Kalisyndikats war in den ersten vier Monaten des Jahres 1914 im Vergleich mit dem gleichen Zeitraum des Vorjahres befriedigend. Der Wert des Mehrabsatzes beträgt 8,3 Mill. Mark und ist zu einem wesentlichen Teil in den besser bezahlten Auslandsmarken erzielt worden. dn.

### Aus Handel und Industrie Deutschlands.

#### Verschiedene Industriezweige.

**Bronzefarbenwerke A.-G.**, vorm. Carl Schenk, Barnsdorf bei Nürnberg. Infolge eines großen Verlustes in England ist der Reingewinn von 355 242 M i. V. auf 177 121 M zurückgegangen. 1000 M (wie i. V.) Gebührenäquivalent, 3000 (4000) M Wohlfahrtsfonds, 2000 M (wie i. V.) Talonsteuer, 11 316 (29 178) M Tantiemen und Gratifikationen für Vorstand und Beamte, 6000 (12 733) M statutarische Vergütung an den Aufsichtsrat und 78 805 (136 330) M Vortrag auf neue Rechnung. Dividende 5 (8)% ct.

**Dynamit-A.-G.** vormals Alfred Nobel u. Co., Hamburg. Der Bruttogewinn stellte sich zuzüglich des Vortrages von 5780 (7994) M auf 6 702 176 (6 232 796) M. Nach Zahlung der Unkosten und Steuern von 1 111 547 M, Vergütung der Gewinnanteile an die verbündeten Gesellschaften von 1 292 532 (981 661) M, Zinsen auf Obligationsanleihe von 270 000 (0) Mark, Rückstellung für Wehrbeitrag von 100 000 (0) M und Abschreibungen von 1 320 000 M (wie i. V.) verbleibt ein Reingewinn von 20 608 097 (2 605 534) M, Dividende

20% (wie i. V.), Vortrag 7865 M. Der Absatz der Erzeugnisse im Inland und auf fremden Märkten hat eine wesentliche Änderung nicht erfahren. Die Preise der Rohmaterialien, insbesondere der des Glyzerins, hat sich auf der bisherigen Höhe erhalten. Durch Vergrößerung der Anlagen zur Herstellung von Ausgangsmaterialien, hauptsächlich von Säuren, sind Ersparnisse erzielt worden. In der Bilanz stehen zu Buch: Gebäude, Fabriken, Magazine, Ländereien usw. mit 4 809 070 (4 252 827) M, Rohmaterialien, Waren- und Kommissionslägen mit 9 060 899 (8 387 314) M, Kassa, Wechsel und Effekten mit 11 986 162 (12 701 780) M und Debitoren mit 28 196 358 M (23 149 778). Andererseits figurieren bei unverändert 12 Mill. M Aktienkapital die Reserven mit 8 210 538 M (wie i. V.), Guthaben der verbündeten Gesellschaften mit 15 880 582 (12 575 416) M, Kreditoren mit 9 353 272 (7 100 211) M, dt.

**Von der Verwaltung vorgeschlagene Dividende 1912/13 (1911/12).** Chemische Werke Schuster & Wilhelmy A.-G. 7 (7)%; Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg 20 (20)%; Ennigloher Portland-Zement & Kalkwerke 0 (0)%; Finkenberg A.-G. für Portlandzement u. Wasserkalkfabrikation 4 (4)%; Holzverkohlungsindustrie Konstanz 15 (15)%; Nobel Dynamit Trust Company Ltd. 10 (10)% und 5% auf die Vorzugsaktien. Portland-Cementwerk Schwanebeck A.-G. 7 (7)%; Portland-Cementwerke „Roland“ A.-G. 12 (10)%; Porzellanfabrik Zeh, Schwerer & Co. A.-G. Rehau 8 (8)%; H. Schlinck & Cie. A.-G. 6 (10)%; Schwartauer Honigwerke & Zuckerraffinerie A.-G. 0 (6)%; Sprengstoffwerke N. Nahnsen 6<sup>3</sup>/<sub>5</sub> (6<sup>3</sup>/<sub>5</sub>)%. ct.

### Industrie der Steine und Erdöle.

Bürener Portland-Cementwerke A.-G., Büren i. W. Fabrikationskonto 707 517 (690 434) M. Bei Bemessung der Abschreibungen auf 136 721 (117 828) M ergibt sich einschließlich 37 724 (19 317) M Vortrag aus dem Vorjahre ein Gewinn von 133 567 M (103 723), aus dem 6 (4)% Dividende verteilt und 39 367 (37 723) M auf neue Rechnung vorge tragen werden. Der unter der Firma Rheinisch-Westfälischer Zement-Verband gebildete neue Zusammenschluß von Zementwerken hat auch den Vertrieb des Gloria-Kalkes der Gesellschaft übernommen. ar.

Vereinigte Bremer Portland-Cementwerke „Porta-Union“, A.-G. Porta Westphalica und Bremen. Der Erlös aus Fabrikation usw. war 1 462 167 (1 459 695) M. Andererseits erforderlichen Unkosten 93 342 (99 097) M, Fabrikbetrieb 886 470 (855 766) M und Abschreibungen 243 677 (270 628) M, so daß einschließlich 101 481 (60 597) M Vortrag ein Reingewinn von 340 160 (296 800) M zu folgender Verwendung verbleibt: 7 (6)% Dividende, Tantieme usw. 34 395 (30 364) M, Unterstützungs fonds 2000 (2000) M, Talonsteuer 3000 (0) M und Vortrag auf neue Rechnung 124 015 M (101 481 M). Der Absatz im Berichtsjahre ist infolge schlechter Konjunktur etwas zurückgegangen. Vom Rheinisch-Westfälischen Zement-Syndikat wurden 55,36% der Beteiligung (gegen 58,95% i. V.) abgerufen. Der Versand betrug insgesamt 415 293 Faß gleich 7059 Doppelwagen. ar.

### Zur Patentgesetzreform.

V<sup>1</sup>).

In den „grünen Heften“<sup>2)</sup> veröffentlicht Rechtsanwalt Dr. Hermann Isay eine lesenswerte kleine Betrachtung: „Der Entwurf des Patentgesetzes und die Rechtswissenschaft.“ Er weist darauf hin, daß der Entwurf für Begriffe Ausdrücke gebraucht, die im Widerspruch mit der anerkannten Terminologie stehen, daß aber nicht nur in der Bezeichnung, sondern auch offensichtlich in der Sache selbst Verwirrung herrscht. Dies betrifft den „Anspruch“ auf das Patent, unter dem man entweder einen öffentlich-rechtlichen oder einen privatrechtlichen zu verstehen hat; im § 3, Satz 1 des Entwurfes hat aber das Wort „Anspruch“ überhaupt keinen, bisher irgendwie damit verbundenen Sinn.

<sup>1)</sup> Vgl. Angew. Chem. 27, III, 172, 290, 301, 315 (1914).

<sup>2)</sup> Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 19, 57—59 (1914).

Würde der § 3 so formuliert, daß er das ausdrückt, was der Entwurf in Wahrheit schaffen will, so laute er genau so, wie der jetzige § 3, Abs. 1, nur die Sprache sei verschlechtert. Ebenso wenig wie in § 3, Satz 1, habe das Wort „Anspruch“, wie es in § 6, Satz 1 (der sich mit der Erfinderehre beschäftigt) angewandt sei, etwas mit juristischen Begriffen zu tun.

Eine umfangreiche Veröffentlichung von Patentanwalt Dr. J. Ephraim<sup>3)</sup> behandelt die Frage, ob es sich empfehle, die fünfjährige Prälisivfrist beizubehalten oder nicht. Ephraim beleuchtet sie von verschiedenen Gesichtspunkten aus und spricht sich dahin u. a. aus, daß der bisherige Zustand der für den Erfinder günstigste ist und auch als gerecht angesehen werden muß.

Eine bedeutsame Äußerung zu der Frage der Neuregelung unserer gewerblichen Schutzrechte liegt weiter vor in der Denkschrift<sup>4)</sup>, welche die Patentkommission und die Warenzeichenkommission des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums als Vorarbeit für den Ende Mai d. Js. stattfindenden Augsburger Kongreß herausgegeben hat. An dieser Stelle können nur die wesentlichsten Punkte dieser Denkschrift behandelt werden; einige Vorschläge kommen etwas überraschend. Doch darf nicht vergessen werden, daß es sich nur um Vorschläge handelt, die von einer Kommission als Ergebnis einer stattlichen Reihe von Beratungen gemacht werden; ob alle Vorschläge und Resolutionen in Augsburg angenommen werden, ist eine andere Frage. Wie die Beschlüsse der beiden Kommissionen zustande gekommen sind, ob durch Abstimmung aller oder nur der in der jeweiligen Sitzung anwesenden Mitglieder, entzieht sich meiner Kenntnis. Die Patentkommission setzte sich zusammen zu reichlich einem Drittel aus Vertretern der Industrie, zu ebenfalls mehr als einem Drittel aus Rechtsanwälten, weiter aus Richtern, Syndicis (von Handelskammern u. dgl.) und Patentanwälten (letztere etwa 10%); ähnlich war die Zusammensetzung der Warenzeichenkommission. Von den Vertretern der chemischen Industrie seien nur genannt Geh. Rat Duisberg, Geh. Rat von Böttinger, Prof. Kloppel, Rechtsanwalt Doerner (von den Elberfelder Farbenfabriken), ferner Justizrat Haeseler, die Rechtsanwälte Weidlich und Krug (von den Höchster Farbwerken), Dr. Th. Diehl, Dr. C. A. von Martius, Berlin u. a.

Im § 1 des Entwurfes wird vorgeschlagen, den Absatz 1 folgendermaßen zu fassen: „Patente werden erteilt für neue technische Erfindungen.“ Dadurch soll der Begriff der „gewerblichen Verwertbarkeit“, der häufig zu falschen Anschaufungen geführt hat, ausgeschaltet werden; ein Patent soll erteilt werden, wenn eine wirkliche, d. h. ausführbare Erfindung aus dem Gebiete der Technik vorliegt. Leider ist der Begriff „technische Erfindung“ keineswegs scharf abgegrenzt; die Auffindung neuer Eigenschaften von bekannten Stoffen und ihre Verwertung zur Schaffung eines neuen Analysenganges ist auch eine „technische Erfindung“. Ich glaube aber nicht, daß nach dem Willen der Kommission der Begriff so weit gespannt werden soll<sup>5)</sup>. — Ziff. 2 soll folgendermaßen gefaßt werden: „Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden. Erfindungen, die Verfahren zur Herstellung dieser Gegenstände betreffen, sind jedoch patentfähig.“ Hierbei ist der Ausdruck „bestimmter“ Verfahren, der häufig zu Mißverständnissen geführt hat, vermieden.

Die Bestimmungen über die Neuheit sollen in § 2, Abs. 1 anders, nämlich folgendermaßen gefaßt werden: „Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren so deutlich beschrieben oder im Inlande durch Benutzung,

<sup>3)</sup> Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 19, 29—43 (1914).

<sup>4)</sup> Vorschläge zu der Reform des Patentrechtes, des Gebrauchs musterrechtes und des Warenzeichenrechtes, Carl Heymanns Verlag, Berlin 1914.

<sup>5)</sup> Vgl. hierzu die Bemerkungen in Angew. Chem. 27, III, 290 (1914) zum Aufsatze von Dr. Wobza.

Beschreibung oder Schaustellung derart bekannt geworden ist, daß danach die Benutzung jedem Fachmann ohne weiteres möglich war.“ Eine allgemeine, der tatsächlichen Prüfung Raum gebende Bestimmung der Erfordernisse für die Neuheit hat sich nicht aufstellen lassen; doch hat man, um die heutige recht formalistische Neuheitsbestimmung schärfer zu fassen, sie dahin eingeengt, daß nur solche Erfindungen patentiert werden können, die nicht dem jedem Fachmann erreichbaren technischen Wissen angehören. Dazu sollen namentlich auch solche Erfindungen gehören, die durch Vorführung im Lehrsaal (ich erinnere z. B. an die Polemik, die sich kürzlich an das autogene Schneidverfahren anknüpfte) oder durch öffentliche Schaustellung in das technische Wissen eingedrungen sind. Nun ist ja häufig zwischen einem Vorlesungsversuch und einem auf derselben Grundlage aufgebauten technischen Verfahren noch ein recht weiter Schritt; ebenso ist es eine große Frage, ob stets durch eine Vorlesung, einen Vortrag in beschränktem Kreise wirklich ein Bekanntwerden in weiteren Kreisen der Technik stattfinden wird. Es wird sich also auch bei dieser Fassung immer um eine genaue Prüfung von Fall zu Fall handeln. — Im Zusammenhange hiermit hat die Kommission noch folgende „Resolution“ gefaßt, der man nur recht weit verbreitung wünschen möchte: „Die Beachtung der appartenen Technik ist grundsätzlich im Patentwesen einzuschränken, namentlich in solchen Fällen, in denen durch Tatsachen bewiesen werden kann, daß sie nicht in die wirkliche Technik übergegangen ist. Dieser Grundsatz gilt insbesondere für das Nichtigkeits- und Verletzungsverfahren.“

Was die §§ 3—5 des Entwurfes anbelangt, so lehnt die Kommission die Einführung des Erfinderrechtes in das Patentgesetz ab. Die Begründung ist verhältnismäßig kurz: Mit der Einführung eines urheberrechtlichen Erfinderrechtes würde ein bewährtes System aufgegeben, unter dessen Schutz die deutsche Industrie groß geworden sei. Dadurch würde der persönlichen Erfinderschaft eine Rolle zugewiesen, die ihr tatsächlich nicht zukomme. Ein praktisches Bedürfnis für einen solchen Systemwechsel sei nicht nachgewiesen und bestehe auch tatsächlich nicht. Andererseits bedrohe er die Industrie mit einer dauernden Beunruhigung der Angestelltenkreise und einer Irreführung der Rechtsprechung. — Diese Ausführung scheint mir zu beweisen, daß man die Frage der Einführung des Erfinderrechtes fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkte der Angestellten erforschung betrachtet hat. Dies ist doch aber nicht richtig. Der Entwurf will ganz allgemein das Erfinderrecht festlegen, ganz gleichgültig, ob es sich um unabhängige oder angestellte Erfinder handelt; die Rechte der angestellten Erfinder können ja besonders geregelt werden. Ich verweise immer wieder auf unser Geschmacksmustergesetz (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen) vom 11./1. 1876. Darin ist in § 1 das Recht des Urhebers allgemein festgelegt, und in § 2 wird das Recht an den Angestelltenschöpfungen dahin geregelt, daß „bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern usw. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle gilt.“ Wir haben hier also schon im Wesen dasselbe, was verklausuliert der § 10, Abs. 1 des Entwurfes bringt.

Die Kommission will aber von dem Erfinderrecht allgemein nichts wissen, wie sie denn auch den Paragraphen so gefaßt haben will, daß „auf die Erteilung des Patents derjenige Anspruch hat, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat“. Wenn aber das Erfinderrecht oder seine Aufnahme in das Patentgesetz ganz allgemein abgelehnt wird, dann ist es meines Erachtens nicht ganz folgerichtig, daß eine besondere Bestimmung für die sogenannte Betriebs- oder Werkstattleistung vorgesehen wird, für welche die Kommission als § 3, Abs. 2 folgenden Wortlaut vorschlägt: „Ist die Erfindung in einem Betriebe gemacht, und läßt sich bei Er-

mittlung des Erfindungsvorganges nicht feststellen, daß bestimmte Personen allein die Erfindung gemacht haben, so ist der Inhaber des Betriebes als Erfinder anzusehen (Betriebserfindung).“ Wenn man die Rechte oder Ansprüche des Erfinders im Patentgesetze nicht berücksichtigt wissen will, sondern nur die des Anmelders, den Erfinder vielmehr auf die zivilrechtlichen Bestimmungen verweist, so braucht man doch auch solche Regelung der sogenannten Betriebserfindung im Patentgesetze nicht, sondern könnte sie, wie dies schon geschehen ist (Isay), auf Grund des § 855 BGB. zivilrechtlich erfolgen lassen.

Aber weiter erscheint es mir dann auch nicht ganz folgerichtig, wenn die Kommission (trotz schwerer Bedenken) der Erfinderehre insofern Rechnung trägt, als sie dem § 6 des Entwurfes (Namensnennung des Erfinders) bestimmt und nur noch einen ergänzenden dritten Absatz zugefügt wissen will, wonach „der Anspruch vor dem Patentamt in der Form des Patentstreitverfahrens zu verfolgen“ wäre.

Im Zusammenhange hiermit sei die Stellungnahme der Kommission zu der Angestellten erforschung (§ 10 des Entwurfes) kurz besprochen. Die Kommission stellt darüber folgende Leitsätze auf: 1. „Das Angestelltenrecht gehört nicht in das Patentgesetz. (Das ist an sich richtig, steht aber mit dem soeben Erörterten in einem inneren Widerspruch). 2. Angestellte Erfinder sind nicht anders zu behandeln als andere Angestellte. 3. Die Anschauungen des Entwurfes über die in gewerblichen Unternehmungen gemachten Erfindungen beruhen auf unrichtigen Vorstellungen, insbesondere über das Wesen der sogenannten Etablissemenserfindungen. Die Regelung der Angestellten erforschung kann daher nicht im Anschluß an die Bestimmungen des Entwurfes, sondern nur in Anlehnung an die jetzige Praxis der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichtes erfolgen. 4. Erfindungen von Angestellten, die ihrer Art nach im Bereich der Aufgaben des Unternehmens liegen, ferner solche Erfindungen, die in Erfüllung von Obliegenheiten aus dem Dienstvertrage gemacht sind, gehören dem Unternehmen. 5. Es wird vorgeschlagen, den gesamten § 10 des Entwurfes zu streichen.“ Ich möchte wiederholen, daß, wenn man die Einführung des Erfinder-Persönlichkeitsrechtes allgemein in das Patentgesetz ablehnt, folgerichtig auch die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Werkserfindung (§ 3, Abs. 2) und die Erfinderehre (§ 6) gestrichen und der bürgerlichrechtlichen Regelung überlassen werden müssen.

Von sonstigen Vorschlägen der Patentkommission seien nur noch folgende erwähnt. Zur Frage der Vorbenutzung möchte der Ausschuß den § 8, Abs. 1 des Entwurfes etwas schärfer gefaßt wissen, nämlich folgendermaßen: „Die Wirkung des Patentes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher zur Zeit der Anmeldung bereits im Inlande den Gegenstand der Erfindung hergestellt oder in Gebrauch genommen oder die hierzu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte (Vorbenutzer). Bei Verfahren genügt zum Gebrauche, daß die Mittel zur Anwendung des Verfahrens zugleich mit der Angabe des Verfahrens bereitgestellt werden. Der Vorbenutzer ist befugt, die Erfindung für die Bedürfnisse seines eigenen Geschäftsbetriebes nach Art des bisherigen Betriebes in eignen oder fremden Werkstätten auszunutzen. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe übertragen werden“ oder auf die Erben übergehen.“ Die erste (gesperrt gedruckte) Neueinführung soll festlegen, „unter welchen Umständen ein Verfahren als im Inlande gebraucht anzusehen ist. Abgesehen von der unmittelbaren Verwendung soll es auch genügen, daß die Mittel zur Anwendung des Verfahrens zugleich mit der Angabe des Verfahrens bereit gestellt werden, daß also die Ware zugleich mit dem dazu gehörigen Rezepte abgegeben wird.“ Trotz dieser Erläuterung in der „Begründung“ scheint mir der oben erwähnte Satz sehr bedenklich, da er zweifellos auch zu anderen, mißverständlichen Auslegungen führen kann. — In einer besonderen Resolution zu diesem Paragraphen legt die Kommission nochmals ausdrücklich fest, daß „das Vorbenutzungsrecht den Besitz eines Geschäftsbetriebes voraussetzt.“ Eine derartige Festlegung halte

ich mit Rücksicht auf verschiedene Entscheidungen von kleineren Gerichten für sehr richtig und wichtig.

Sodann sei hier noch erwähnt, daß beim Kapital N i c h - t i g k e i t s - u s w . v e r f a h r e n (§ 38 des Entwurfes) die Kommission vorschlägt, die Pr ä k l u s i v f r i s t g a n z a b z u s c h a f f e n . Die Stellungnahme der Kommission in dieser stark umstrittenen Frage wird berechtigtes Aufsehen erregen; war doch bislang in den weitesten Kreisen der Industrie die Ansicht herrschend, daß die 5jährige Sperrfrist mit Rücksicht auf die Sicherheit und den ruhigen Besitz usw. des Patentinhabers beibehalten werden sollte, und hatte doch die Regierung dieser Ansicht in einem (wenn auch nicht sehr glücklichen) Vermittelungsvorschlag Rechnung getragen. Der Vorschlag der Abschaffung wird von der Kommission folgendermaßen begründet (der Begründung ist in allen Punkten beizustimmen):

„Die Schwierigkeiten und Mißstände, die sich in Verletzungsstreiten hinsichtlich der Auslegung der Patente ergeben haben, sind zum größten Teil darauf zurückzuführen, daß der Richter einem durch Ablauf der Prälusivfrist unanfechtbar gewordenen Patent gegenüber gebunden ist, den Bestand anzuerkennen, auch wenn der Nachweis geführt worden ist, daß eine patentfähige Erfindung, z. B. wegen mangelnder Neuheit, nicht vorlag. In dieser Zwangslage muß der Richter notwendig zu einer einschränkenden Auslegung des Patents kommen. Durch eine derartige einschränkende Auslegung kann das Patent tatsächlich vollkommen entwertet werden.“

Diesem Mißstande könnte man dadurch abhelfen, daß man entweder den Richter verpflichtet, das Patent lediglich nach seinem eigenen Wortlaut und Sinn zu beurteilen, ohne auf den wirklichen Stand der Technik einzugehen, oder daß man auch gegenüber dem Patentinhaber ein Recht der Benutzung der freien Technik anerkennt oder schließlich, daß man während der ganzen Dauer des Patents auch die Nichtigkeitsklage zuläßt.

Die Kommission hat sich für letzteren Vorschlag entschieden, der den Vorzug hat, die Entscheidung über den Bestand des Patents in allen Streitfällen der sachverständigen Prüfung des Patentamts zu unterwerfen. Gegenüber dem Einwand, daß der Patentinhaber nach Ablauf einer gewissen Zeit in dem ruhigen Besitz seines Patents geschützt werden müsse, ist zu bedenken, daß dieser Besitz tatsächlich doch nur illusorisch ist, wenn das Patent immer noch einer derartig einschränkenden Auslegung ausgesetzt bleibt, daß es dadurch praktisch wertlos wird.“

Zum Schlusse sei der beachtenswerte, wenn auch praktisch schwer ausführbare Vorschlag bezüglich der S o n d e r g e r i c h t e (§ 49 des Entwurfes) vermerkt:

1. Die Kommission stimmt dem § 49 des Entwurfes zu.

2. Die Kommission beantragt, die in § 49 des Entwurfs vorgesehene Sondergerichtsbarkeit in folgender Weise zu erweitern:

„Die Parteien können beantragen, daß für die Hauptverhandlung ein oder zwei vom Gericht zu ernennende Sachverständige als Beiräte in das Richterkollegium zugezogen werden, die an der Beratung und Abstimmung teilnehmen. Die Auswahl erfolgt mit Rücksicht auf die besondere Sachkunde durch das Gericht. Ihre Ernenntung hängt von dem Ermessen des Gerichtes ab, sie hat jedoch zu erfolgen, wenn beide Parteien es übereinstimmend beantragen und es sich um Entscheidung von Fragen handelt, die eine technische, gewerbliche, wirtschaftliche oder geschäftliche Sachkunde erfordern.“

„Zum Zwecke der Besetzung dieser Gerichte wird eine Liste technischer Richter aufgestellt. Zur Aufnahme in diese Liste sind nur öffentlich angestellte T e c h n i k e r g e e i g n e t . Die Auswahl der technischen Richter erfolgt durch den Vorsitzenden.“

Den auf der Liste stehenden technischen Richtern ist die Abgabe von Privatgutachten verboten.“

Am 8./5. hielt der Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten in Berlin seine ordentliche Hauptversammlung ab und hat dabei auch zur Patentgesetzreform in folgendem Beschuß Stellung genommen:

„Der Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten hält es für dringend erforderlich, daß die bisherigen volkswirt-

schaftlichen und öffentlich-rechtlichen Grundlagen des deutschen Patentwesens bei seiner Reform erhalten bleiben, damit das Patentwesen auch fernerhin ein möglichst wirksames wirtschaftspolitisches Hilfsmittel des Staates zur Förderung des nationalen Gewerbelebens sein kann.“

Der Versuch, das Patentwesen zu seinem technischen Urheberrecht umzugestalten, geht von falschen Anschauungen über das Wesen der technischen Erfindung und die Tätigkeit des Erfindens aus. Daher stehen der von dem vorläufigen Entwurf des Patentgesetzes vorgeschlagenen Regelung der Rechte des Erfinders schwere Bedenken entgegen, und auch der Einfluß, den die urheberrechtliche Auffassung auf die sonstigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ausgeübt hat, läßt schädliche Wirkungen für die Entwicklung der Industrie und damit der gesamten Volkswirtschaft befürchten. Die Vorschläge des Gesetzentwurfes über die Vergütung von Angestellenerfindungen stehen mit den Grundlagen des Dienstvertragsrechtes in Widerspruch und würden praktisch zu den größten Schwierigkeiten führen.

Es ist dringend zu wünschen, daß die Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gebrauchsmustergesetzes nicht zur Grundlage der Reform des gewerblichen Rechtsschutzes gemacht werden, sondern daß zunächst auf Grund der vielen sachlichen Bedenken, welche gegen die vorgeschlagenen Bedingungen aufgetreten sind, in eine nochmalige Prüfung der Reform eingetreten wird.

Das deutsche Patentwesen, welches sich bislang als ein außerordentlich wirksames Mittel zur Förderung des heimischen Gewerbelebens erwiesen hat, darf seiner günstigen Eigenschaften nicht entkleidet werden; denn die deutsche Industrie hat auf dem Weltmarkt einen ständig sich verschärfenden Wettkampf zu führen und verdankt ihre bisherigen Erfolge in besonderem Maße der schnellen und kraftvollen Entwicklung technischer Neuerungen.“

Patentanwalt L. Max Wohlgemuth, Berlin.

## Personal- und Hochschulnachrichten.

Den schon bestehenden drei Forschungsinstituten der K a i s e r - W i l h e l m - G e s e l l s c h a f t in Dahlem, den Instituten für Chemie, für physikalische und Elektrochemie, sowie für experimentelle Therapie soll eine vierte Forschungsanstalt angegliedert werden, das K a i s e r - W i l h e l m - I n s t i t u t f ü r B i o l o g i e , dessen Bau vor kurzem in Angriff genommen worden ist. Das Institut, das ein Areal von 37 000 qm einnehmen wird, erhält seinen Platz hinter der im vorigen Jahre erbauten Anstalt für experimentelle Therapie. Direktor des neuen Institutes ist Prof. Dr. C o r r e n s .

Der o. Professor der Pharmakologie, Geh. Medizinalrat Dr. med. B o e h m ist aus Anlaß seines 70. Geburtstages wegen seiner Verdienste um die Naturwissenschaften zum Ehrendoktor der philosophischen Fakultät in Leipzig ernannt worden.

Fabrikbesitzer R. H a u p t n e r , Inhaber feinmechanischer Werkstätten zu Berlin, ist zum kgl. preuß. Kommerzienrat ernannt worden.

Oberbergrat K. K e i l , Halle a. S., ist zum Geh. Reg.-Rat und ständigen Mitglied des Landeswasseramtes ernannt worden.

Oberbergrat E d u a r d S y n e k , Vorstand der k. k. Hüttenverwaltung in Cilli, ist zum Hofrat ernannt worden.

Bergrat V i n z e n z S v o b o d a , Vorstand der k. k. Schwefelsäurefabriksverwaltung in Unterheiligenstadt, ist zum Oberbergrat ernannt worden.

Gestorben sind: A d a m G. B i e r i n g , dänischer Ingenieur, Gründer und bis 1910 Inhaber und Leiter einer Fabrik für Naphthalbohrungen in Baku, am 2./5. in Kopenhagen im Alter von 57 Jahren. — Der Vorsitzende des Deutschen Apothekervereins, Apotheker Richard Linke, im Alter von 53 Jahren in Posen. Er war zugleich Vorsitzender der Apothekerkammer der Provinz Posen. — Prof. Dr. S t e r z e l , Geologe und Mineraloge, Direktor der städtischen naturwissenschaftlichen Sammlungen in Chemnitz, im Alter von 73 Jahren.

Die auf S. 364 gebrachte Mitteilung über Apotheker Barth muß dahin berichtigt werden, daß es sich um den Tod des Vaters von Dir. Dr. Hermann Barth, Neuhausen, handelt; der Verstorbene, Apotheker Edmund Barth, hat 52 Jahre lang seine Apotheke in Schleitheim betrieben.

### Eingelaufene Bücher.

- Desch**, C. H., Metallographie (Handbuch d. angew. physikalischen Chemie. Hrsg. v. G. Bredig, Bd. 12). Deutsch v. F. Caspari. Mit 115 Fig. u. 5 Tafeln. Leipzig 1914. Johann Ambrosius Barth. Geh. M 14,—; geb. M 15,—
- Dersch**, Die versicherungspflichtigen Berufsgruppen des Versicherungsgesetzes f. Angestellte unter Berücksichtigung d. Rechtsübung nebst einem ausführl. alphabetischen Berufsverzeichnis (Erweit. Sonderabdr. aus d. Monatsschrift f. Arbeiter u. Angestelltenversicherung. I. Jahrg. Heft 9—12.) Berlin 1914. Julius Springer. M 0,80
- Dieterich**, K., Kunstsalsam u. echter Perubalsam. Vortrag mit Demonstrationen u. Experimenten in d. Dezembersitzung 1913 der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft in Berlin. (Sonderdr. aus d. Ber. d. Deutsch. Pharmazeutischen Gesellschaft. 23. Jahrg. Heft 9.) Berlin 1913. Gebrüder Borntraeger.
- Dony-Hénault**, O., Gall, H., et Guye, Ph. A., Encyclopédie de science chimie appliquée. Principes et applications de l'électrochimie. Ire partie: Lois fondamentales de l'électrochimie. 2me Partie: Les applications de l'électrochimie. 3me Partie: L'acide nitrique synthétique par combustion électrique de l'azote. Avec 183 fig. dans le texte. Paris et Liège 1914 librairie Politehnique. Ch. Bérange. Fr. 30,—
- Eber**, A., Bericht über das Veterinärinstitut mit Klinik u. Poliklinik bei d. Univ. Leipzig 1911 u. 1912. Berlin 1913. Richard Schoetz.
- Estreicher**, T., Über die Calorimetrie d. niederen Temperaturen. (Sonderausgabe aus d. Samml. chem. u. chem.-techn. Vortr. Hrsg. v. W. Herz. Bd. XX.)
- Eucken**, A., Die Theorie d. Strahlung u. d. Quanten. (Abhandl. d. Deutschen Bunsenges. f. angew. physikalische Chemie Nr. 7.) Verhandlungen auf einer v. E. Solvay einberufenen Zusammenkunft (30./10. bis 3./11. 1911). Mit einem Anhange über d. Entwickl. d. Quantentheorie vom Herbst 1911 bis Sommer 1913. In deutscher Sprache hrsg. v. A. Eucken. Mit 24 in den Text gedr. Abb. Halle a. S. 1914. Wilhelm Knapp. Geh. M 15,60

### Aus anderen Vereinen und Versammlungen.

- Künftige Sitzungen, Versammlungen und Ausstellungen.
- 25.—29./5. 1914: In Dresden Generalversammlung des Vereins der deutschen Zuckerindustrie.
- 4./6. 1914: In Marienbad Generalversammlung des Zentralvereins für die Rübenzuckerindustrie Österreichs und Ungarns.
- 6.—11./6. 1914: In Bremen die 55. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure.
- 31./8.—3./9. 1914: In Bern die 97. Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.
- 6./9.—4./10. 1914: In Wiesbaden Allgemeine Photographische Ausstellung „Alpha“.

### Verein der Zellstoff- und Papierchemiker.

Sommerversammlung in Leipzig am Dienstag, 23./6. 1914, nachmittags 4 Uhr, im Verwaltungsgebäude der Bugra.

#### Tagessordnung.

1. Dr. Possanner von Ehrenthal, Cöthen: „Das Verhalten der Füllstoffe zu Farbstoffen.“ — 2. Prof. Dr. Carl G. Schwabé, Eberswalde: „Über das Harz der Nadelhölzer und die Entharzung von Sulfatzellstoffen.“ (Nach Versuchen von Dipl.-Ing. R. Sieber.) — 3. Technische Fragen: a) Hermann Wagner, Reutlingen: „Entfernung von Druck- und Schriftzeichen aus bedruckten Papieren.“ — b) Verschiedenes.

### Schweizerischer Verein analytischer Chemiker.

XXVII. Jahresversammlung in Bern am 4., 5. und 6./6. 1914.

#### Aus dem Programm:

- W. I. Baragiola und Ch. Godet, Wädenswil: „Die Entsäuerung des Weines mittels Calciumcarbonat in

analytischer, physicochemischer und hygienischer Beziehung.“ — F. Schaffner, Bern: „Über den Gehalt des Weines an Pentosen und Methylpentosen.“ — H. Kreis, Basel: „Bericht über die Weinstatistik.“ — O. Billeter, Neuchâtel: „Beitrag zum Nachweis des Arsens.“ — H. Kreis, Basel: „Beratung der Anträge betr. Bodenbehandlungspräparate.“ — W. Mooser, Bern: „Die Bedeutung der Hefe als Nähr- und Heilmittel.“

### Verein deutscher Gießereifachleute.

Vom 4. bis 7./6. hält der Verein deutscher Gießereifachleute seine diesjährige Hauptversammlung in Berlin ab. Auf der Tagesordnung stehen, neben Besichtigung der Eisen- und Metallgießerei der Fa. Julius Pintsch, A.-G. in Fürstenwalde bei Berlin, folgende Vorträge: Geh. Reg.-Rat Prof. Mathesius, Berlin: „Die chemischen und physikalischen Vorgänge beim Schmelzen von Roheisen in Kupolöfen und die aus diesen abzuleitenden praktischen Bau- und Betriebsvorschriften.“ — Dir. Chr. Gille, Berlin: „Der Wagnersche Späneeinpressapparat. Über die ersten Betriebserfahrungen in Deutschland.“ — Prof. B. Osann, Clausthal: „Gattierungsfragen.“ — Ziviling. O. Leyde, Berlin: „Gußeisenproben.“ — Konstruktions-Ing. A. Keßner, Berlin: „Versuche über die Bearbeitbarkeit von Gußeisen und Metalllegierungen.“ — Ober-Ing. W. v. Möllendorff, Berlin: „Die Wechselbeziehungen zwischen der empirischen Metalltechnik und der Metallographie.“ — Ing. A. J. Irinyi, Hamburg: „Die physikalisch-chemischen Vorgänge bei Verdampfung von Heizöl mit besonderer Rücksicht auf die Verwendung von Ölfeuerungen in Gießereiöfen.“

Näheres erteilt die Geschäftsstelle des V. D. G., Berlin-Charlottenburg, Gervinusstraße 20.

### Verband deutscher Patentanwälte.

Der Vorstand des Verbandes deutscher Patentanwälte bringt zur Kenntnis, daß die beiden Körperschaften, welche bisher in der Patentanwaltschaft bestanden haben, sich mit Wirkung vom 1./5. 1914 zusammengeschlossen haben. Die Vereinigung ist in der Weise vor sich gegangen, daß der „Verein deutscher Patentanwälte E. V.“ seine Auflösung beschlossen hat und seine Mitglieder in den Verband Deutscher Patentanwälte eingetreten sind. Die Satzung des Verbandes und seine Grundlagen für die Geschäftsführung von Patentanwälten sind bestehen geblieben und werden somit nunmehr von der gesamten korporierten Patentanwaltschaft anerkannt. Der Verband umfaßt zurzeit über 230 deutsche Patentanwälte. Der Vorstand wird gebildet von den Herren: Mintz, 1. Vorsitzender, Zimmermann, 2. Vorsitzender, Dr. Manasse, 1. Schriftführer, Dipl.-Ing. Herzfeld, 2. Schriftführer, Dr. Heinemann, Schatzmeister. Die Geschäftsstelle für das laufende Jahr befindet sich in Berlin SW 48, Wilhelmstraße 147. Die „Mitteilungen vom Verband Deutscher Patentanwälte“ erscheinen weiter.

### Verein österreichischer Chemiker.

Plenarsitzung vom 25./4. 1914.

Vorsitzender: Prof. Dr. R. Wegscheider. Ing. E. Remenowsky, Wien: „Fortschritte auf dem Gebiete der mikroskopischen Vergleichsmethoden.“ Vortr. verweist auf die Umständlichkeiten, die sich beim Vergleichen zweier mikroskopischer Präparate ergeben, ob dieselben nun für augenblicklichen Gebrauch bestimmt sind (Demonstration) oder für die Dauer festgehalten werden sollen. Eine sichere zuverlässige Methode ist nur jene, welche mühelos den gleichzeitigen Vergleich (Beobachtung bzw. Festhaltung) zweier mikroskopischer Präparate gestattet.

Van Heurek war der erste, welcher den Gedanken einer Konstruktion von Vergleichsinstrumenten anregte, und schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde dieses Feld bei uns in Österreich erfolgreich bearbeitet. Mittlerweile traten jedoch Mikroskopkonstruktionen auf, welche, wie z. B. das Thörner sche, zwei vollständige, miteinander verbundene Mikroskope verwenden, oder wie das Healy sche, welche ein Doppelokular benutzen.

Die meiste Aussicht, sich in der wissenschaftlichen Werkstatt einzubürgern, konnte jedoch von vornherein nur jener Apparat besitzen, der sich bestehenden Verhältnissen am besten anzupassen vermochte. Und dies ist beim R e i c h e r t schen Vergleichsaufzatz der Fall. — Er stellt ein Okular dar, welches durch Prismenübertragung zwei Bilder gleichzeitig zur Ansicht bringt, wenn er auf zwei beliebige Mikroskope aufgesetzt wird, was mühelos geschehen kann.

Daß sich solche Bilder ausgezeichnet zu Demonstrationszwecken eignen und sich auch ohne weiteres photographisch festhalten lassen, wird vom Vortr. an Beispielen aus der Praxis gezeigt.

Sowohl die Oberflächenbearbeitung anorganischer Körper (Glas, Metall), die Materialprüfung, die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, ganz besonders aber die Textilindustrie liefern zahlreiche Belege, wie einfach sich die Vorführung gestaltet.

Dazu kommt noch die Raum-, Zeit- und Kostenersparnis. Man fertigt in derselben Zeit z w e i Bilder auf verhältnismäßig kleinem Raum (Klischeekosten!) an.

Die vergleichende Mikroskopie hat eine Bereicherung erfahren, da sich mechanische und chemische Ar be i t s - v o r g ä n g e s e h r l e i c h t kontrollieren lassen, die wissenschaftliche Erforschung eine gewaltige Förderung, da man diese Kenntnisse viel rascher gewinnen kann, als zuvor.

Dr. W. Schieber, Wien: „Über diverse Aluminium-löt- und Schweißmethoden und deren Bedeutung für die weitere Einführung des Aluminiums im Apparatenbau für die chemische Industrie.“ Nach einigen einleitenden Worten über das Aluminium im allgemeinen, wird zuerst über das sich im Anfang geltend machende Bestreben, das Aluminium auch in der Technik, an Stelle anderer Metalle, insbesondere Kupfer und Eisen einzuführen, berichtet. Diese Versuche führten zuerst zu keinem in jeder Beziehung zufriedenstellenden Resultat, erstens wegen der geringen Festigkeit des Aluminiums selbst, und zweitens weil außer dem Nieten kein Verfahren bekannt war, nach welchem man große Aluminiumgegenstände aus mehreren Stücken herstellen konnte. Die gewöhnliche Lötung und Schweißung, wie sie bei den anderen Metallen üblich, führte wegen der Eigentümlichkeit des Aluminiums beim Schmelzen eine die Verbindung störende Oxydschicht zu bilden, nicht zum Ziele. Es ist selbstverständlich, daß sich die Techniker, schon um die großen Mengen des erzeugten Aluminiums abzusetzen, die größte Mühe gaben, ein Verfahren herauszufinden, nach welchem trotz der soeben erwähnten Eigenschaft dieses Metalles, eine Lötung oder Schweißung möglich wäre. Die unzähligen zu diesem Zwecke vorgeschlagenen und auch patentierten Verfahren hier einzeln aufzuzählen ist zwecklos, weil sie sich in der Praxis nicht bewährten.

Erst der Firma W. C. Heraeus in Hanau ist es im Jahre 1912 gelungen, ein Schweißverfahren zur Anwendung zu bringen, welches sich in der Praxis vollkommen bewährte. Das Heraeusche Schweißverfahren, im In- und Auslande patentiert, ist das einzige Aluminiumschweißverfahren, nach welchem Aluminium mit dem Hammer, ohne Verwendung eines Schweiß-, Löt- oder Reduziermittels geschweißt wird. — Bei diesem Verfahren wird das Aluminium nicht auf den Schmelzpunkt erhitzt, sondern nur auf Weichheit, was bisher bei den anderen Methoden nicht der Fall war. Durch diese Schweißung wird eine derart innige Verbindung der einzelnen Teile herbeigeführt, daß die Schweißnaht jede weitere Bearbeitung mit dem Hammer verträgt, und es unterscheiden sich derart geschweißte Gegenstände in keiner Weise von solchen, welche aus einem Stück hergestellt sind.

Trotzdem das Heraeusche Verfahren in jeder Weise zu freidenstellende Resultate gewährleistet, wurde nach einem vollständig die Oxydhäute beim Schmelzen des Aluminiums lösenden Reduziermittel weiter geforscht. Im Jahre 1906 machte M. Schoop die Entdeckung, daß Gemische von Alkalichloriden, selbst bei Schmelztemperatur des Aluminiums, das ist bei ungefähr 700°, die sich beim Schmelzen bildende Oxydschicht zu lösen vermögen. Damit war das der autogenen Schweißung zugrunde liegende naturwissenschaftliche Problem gelöst. Derartige Flußmittel sind dem Erfinder, Chemiker Schoop, durch

Patente geschützt und werden von der A.-G. für autogene Aluminiumschweißung in Zürich, seit dem Jahre 1910 in den Handel gebracht. Nach diesen Patenten ist es möglich, Aluminium in jeder beliebigen Form als Guß, Blech, Draht zu vereinigen, wie dies schon für Bleilötung seit längerer Zeit jedermann bekannt ist.

Während das Heraeusche Verfahren in erster Linie von der Patentinhaberin selbst und nur in einzelnen Fällen von Lizenznehmern ausgeführt wird, arbeiten nach dem S c h o o p schen Verfahren bereits 36 Lizenznehmer in diversen Betrieben.

Wiewohl sich Aluminium in verschiedenen Industrien vorzüglich bewährte, ist die Verwendung desselben in Österreich leider nur vereinzelt geblieben, und eine durchgreifende Einführung ist nur dann zu erwarten, wenn sowohl diejenigen Firmen, die Aluminiumapparate bauen, als auch diejenigen, die Aluminiumapparate einzuführen beabsichtigen, mehr Interessenförderung zueinander zeigen würden. Denn wenn deutsche und schweizerische Firmen trotz Fracht und Zoll fertige Apparate nach Österreich-Ungarn einführen können, warum sollte nicht auch die österreichische Aluminium verarbeitende Industrie teilweise auch auf Erfolge hinweisen können.

Die Bedingungen für eine günstige Entwicklung der Aluminiumindustrie sind ja in Österreich vorhanden. Wir produzieren genügende Mengen Aluminium, wir haben dem Fortschritte entsprechend eingerichtete Walzwerke, auch die in Betracht kommenden patentierten Schweißverfahren, insbesondere das Verfahren nach Heraeus, sind von den Interessenten im Lizenzwege bereits erworben.

Am Schluß seiner Ausführungen begrüßt der Vortr. den anwesenden H. L. B o c h m a n n, Inhaber der Apparatenbauanstalt, Wien XIX, als Lizenzinhaber des Heraeuschen Patentes, sowie Herrn Dir. Miller als Vertreter der A.-G. für Aluminiumschweißung in Zürich.

## Patentanmeldungen.

- | Klasse | Reichsanzeiger vom 18./5. 1914.   |
|--------|---|
| 4g.    | B. 74 014. <b>Bunsenbrenner</b> für Heizzwecke mit einer Mischkammer im Brennerkopf. A. Beler u. H. E. Mook, Pittsburgh, V. St. A. 22/9. 1913.  |
| 6f.    | G. 40 165. Desinfektions- und Reinigungsmittel für Holz, Stein, Metall u. dgl., z. B. in den Gärungsgewerben. Gesellschaft für Sterilisation G. m. b. H., Berlin. 16/10. 1913.  |
| 8m.    | C. 23 787. <b>Farbstoffe</b> auf der Faser auf dem Wege der Einbadmethode. [Griesheim-Elektron]. 25/8. 1913.  |
| 8m.    | C. 24 194. Unvergrünliches <b>Anilinschwarz</b> . [Griesheim-Elektron]. 12/12. 1913.  |
| 8m.    | W. 42 976. Färben mit <b>Küpenfarbstoffen</b> . Zus. z. Anm. W. 38 700. R. Wedekind & Co. m. b. H., Uerdingen. 15/8. 1913.  |
| 10a.   | K. 53 877. Beschickungsvorr. für Koks- und ähnliche Öfen. R. Kuhn, Düsseldorf. 3/2. 1913.   |
| 10b.   | G. 38 168. Verf. und Vorr. zum Fertigmachen von künstlichem, in einer gasdicht geschlossenen Retorte bearbeitetem <b>Brennstoff</b> für die Brikettierung. Graigola Merthyr Co. Ltd., Swansea, F. C. Yeo, Dan-y coed b. Swansea, u. Th. A. Goskar, Swansea, Süd-Wales, Engl. 24/12. 1912. |
| 10b.   | M. 53 892. Nutzbarmachung von <b>Braunkohlenfilterschlämmen</b> . Maschinenbauanstalt Humboldt, Köln-Kalk. 8/10. 1913.  |
| 12c.   | St. 18 822. <b>Lösebehälter</b> , bei welchem sich die Zuleitung für die Löseflüssigkeit am unteren verjüngten Ende des Behälters befindet. E. Steuer, Neustadt a. d. Haardt. 20/8. 1913.   |
| 12k.   | A. 23 930. Verf. und App. zur Gew. von in Gasen, Dämpfen und Brüden enthaltenem <b>Ammoniak</b> . A.-G. der Chemischen Produktionsfabrik Pommerensdorf, Stettin, u. R. Siegler, Pommerensdorf. 28/4. 1913.  |
| 12o.   | C. 23 981. <b>Hexanitroäthan</b> . Zentralstelle für wissenschaftlich-technische Untersuchungen, G. m. b. H., Neubabelsberg b. Berlin. 20/10. 1913.   |
| 12o.   | F. 35 563. <b>Anthracinon</b> . [M]. 26/11. 1912.   |
| 12p.   | F. 35 853. In $\alpha$ -Stellung alkylierte Derivate des <b>Pyrrols</b> . [By]. 24/1. 1913.   |
| 12q.   | W. 42 173. Chloride der Kernhomologen der <b>Acetyl salicylsäure</b> und <b>Salicylsäure</b> . Zus. z. Anm. W. 38 705. R. Wolfenstein, Berlin. 5/5. 1913.   |
| 21f.   | P. 30 629. Ziehen von <b>Drähten</b> . N. V. Philips' Metaal-Gloelampenfabriek, Eindhoven, Niederlande. 5/4. 1913.  |

## Klasse:

- 29b. E. 19 469. **Fäden** oder andere Gebilde aus Viscoselsgg. H. Eggert, Prettin a. E., Kr. Torgau. 14./8. 1913.  
 42l. B. 74 890. **Probenehmer** mit Schöpfgefäß zum Einführen in ein Ansatzrohr von Rösttrommeln u. dgl. G. W. Barth, Ludwigsburg. 27./11. 1913.  
 42l. N. 14 969. Meßvorr. zum Bewegen von **Flüssigkeiten** und Gasen, bestehend aus zwei kommunizierenden gegeneinander

## Klasse:

- in der Höhe verschiebbaren Flüssigkeitsbehältern. H. Neukamm, Berlin. 4./8. 1913.  
 55b. M. 53 337. Entfernen des auf der Heizfläche von **Zellstoffkochern** mit indirekter Beheizung sich bildenden Belages. E. Morterud, Torderöd, Norweg. 12./8. 1913.  
 82a. T. 17 476. Verf. und Vorr. zum **Trocknen** von körnigem Gut im Gleichstrom. J. A. Topf & Soehne, Erfurt. 4./6. 1912.

## Verein deutscher Chemiker.

## Hauptversammlung zu Bonn 1914.

Die zweite allgemeine Sitzung wird im „Großen neuen Hörsaal“ der Universität am Sonnabend vormittag 9 Uhr (nicht im Auditorium Maximum) stattfinden.

Die Sitzung der **Fachgruppe für chemisch-technologischen Unterricht** findet am Sonnabend vormittag 8 Uhr im Hörsaal 18 der Universität statt. *Die Geschäftsstelle.*

## Bezirksverein Frankfurt a. M.

Sitzung vom 25./3. 1914.

Vorsitzender Prof. B e c k e r; Schriftführer W e n t z k i.

Der Sitzung war eine Besichtigung der Schriftgießerei D. Stempel A.-G., Frankfurt-Süd vorausgegangen, an der ca. 35 Herren teilnahmen. Der Rundgang durch die ausgedehnten Fabrikationsräume, welcher 2 Stunden in Anspruch nahm, gewährte einen guten Einblick in die Herstellung der Urstempel, Matrizen und Drucktypen. Besonderes Interesse erregte die Fabrikation der Stahlstempel und der Matrizen für die Setzmaschinen. Letztere wurden im Betriebe gezeigt.

Im geschäftlichen Teil der Sitzung gelangte u. a. ein Schreiben des Herrn Direktor Dr. Scheithauer zur Verlesung, in dem der Frankfurter Bezirksverein um einen jährlichen Beitrag zur Hilfskasse gebeten wird. Die Versammlung beschloß, die Bewilligung eines Beitrags der nächsten Generalversammlung zu überlassen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung: Bericht der Kommission zur Beratung des Patentgesetzentwurfs und Stellungnahme zu den diesbezüglichen Leitsätzen des „Sozialen Ausschusses“ und der „Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz“. Dazu lag ein Antrag der Kommission vor, welcher von Herrn Gerichts als Referent kurz begründet wurde. In der Diskussion wurden in bezug auf den Patentgesetzentwurf folgende Gesichtspunkte geltend gemacht. Zur Frage der Vergütung wurde der Absatz 2 des § 10 insofern für ungenügend erachtet, als er die Möglichkeit offen lässt, daß ein Unternehmer eine Vergütung für zukünftige Erfindungen zwar nicht vertraglich ausschließt, aber ungenügend bemisst. Absatz 3 des § 10 müßte folgerichtig lauten:

„Ist vereinbart, daß dem Angestellten keinerlei Vergütung .... zustehen soll, oder ist die vereinbarte Vergütung ungenügend im Sinne des Absatzes 2, so kann sich der Unternehmer hierauf nicht berufen.“ Eine weitere Lücke im Entwurf wäre durch folgende Bestimmung auszufüllen: „Auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis kann der Erfinder aus dem Gewinn, der aus seinen patentierten Erfindungen vom Unternehmer fortlaufend gezogen wird, eine angemessene Vergütung im Sinne des § 10 Abs. 2 beanspruchen.“

Zur Frage der Namensnennung wurde hervorgehoben, daß in dem Ehrenrecht auf Nennung des Namens ein überaus wichtiger Fortschritt für die Angestellten zu erblicken wäre, wenn nicht mit der anderen Hand genommen würde, was mit der einen gegeben wird. In § 6 des Gesetzentwurfs fehlt eine dem Abs. 3 des § 10 entsprechende Bestimmung über die Ungültigkeit eines Vertrages, worin dem angestellten Erfinder der Verzicht auf das Ehrenrecht der Namensnennung zugemutet wäre. Es kann aber wohl der Fall eintreten, daß ein Unternehmer den angestellten Chemiker im Anstellungsvertrag zum Verzicht auf das Recht der Namensnennung zwingt. Daher erscheint es erforder-

lich, in § 6 folgende Bestimmung aufzunehmen: „Ist vereinbart, daß der Angestellte auf den Anspruch, im Patente als Erfinder genannt zu werden, verzichtet, so kann sich der Unternehmer hierauf nicht berufen.“

Aber selbst dann bleibt das persönliche Ehrenrecht des § 6 dem Angestellten noch nicht gesichert, denn welcher Angestellter wird es wagen können, gegen den Unternehmer, in dessen Dienst er steht, den Klageweg zu beschreiten, um sich dessen Zustimmung auf dem Rechtswege zu sichern, ohne dabei seine Existenz auf das Spiel zu setzen? Die Namensnennung des Erfinders im Patente sollte nicht von der Zustimmung des Patentanmelders abhängig gemacht werden. Die angestellten Erfinder müssen auch verlangen, daß das zunächst zugestandene Ehrenrecht der Namensnennung nicht wieder aufgehoben werden kann. Für bedenklich wurde erachtet ein Satz in Absatz 1 der Erläuterungen zu § 10: „Der Angestellte ist weder ihm (dem Unternehmer) noch dritten Personen gegenüber als Erfinder anzusehen.“ Wenn schon der Erfinder seine Rechtsansprüche abgetreten hat, die Tatsache, daß er der Erfinder ist, kann doch nicht geändert werden. Endlich wurde der Wunsch nach einer wichtigen redaktionellen Änderung in den §§ 3 und 4 ausgesprochen. Es müßte dort hinter die Worte „der Erfinder“ eingefügt werden, „oder die Erfinder“. Zwar ist von mehreren Erfindern die Rede, aber nur in dem Zusammenhang, daß mehrere Personen sich die Erfindung streitig machen. Es muß aber unbedingt die Möglichkeit gegeben sein, zwei oder mehrere Erfinder gemeinsam in einem Patent zu nennen, wie beim amerikanischen Patent, da das Zusammenarbeiten zweier oder mehrerer Chemiker in Technik und Wissenschaft vielfach üblich ist. Nach Schluß der Diskussion fand der Antrag der Kommission in folgender Form einstimmige Annahme:

„Der Frankfurter Bezirksverein vermag den Leitsätzen der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz nur so weit zuzustimmen, als sie sich auf die §§ 11—54 des Entwurfs beziehen, wie sie in ihrem Berichte unter II, III und IV enthalten sind. Bezuglich der §§ 1—10 erscheint es richtiger, die betreffenden Leitsätze und Ausführungen des ‚Sozialen Ausschusses‘ zu berücksichtigen und stimmt der Bezirksverein Frankfurt diesen zum größten Teile zu. Besonders wichtig erscheint das Verlangen des ‚Sozialen Ausschusses‘, daß der Schlussatz des § 3, der sich auf die sogenannte Etablissemserfindung bezieht, fortfällt, und erscheint auch nicht erforderlich, daß diese Frage auf den Anstellungsvertrag verwiesen werde.“

In der Angelegenheit der Vereinsbibliothek wurde beschlossen, einer aus Mitgliederkreisen kommenden Anregung: „Die Bibliothek des Bezirksvereins von der allgemeinen technischen Bibliothek zu trennen und sie mit der Senckenbergischen Bibliothek zu vereinigen“, zunächst keine Folge zu geben. Diese Frage soll erst entschieden werden, nachdem der zu erwartende Gesamtkatalog der Frankfurter Bibliotheken, dessen Herausgabe die Rothschildsche Bibliothek beabsichtigt, vorliegt. *O. Wentzki. [V. 44.]*

## Bezirksverein Rheinland-Westfalen.

Der in Heft 38 „Wirtschaftlicher Teil“ Seite 361 abgedruckte Auszug der Jubiläumsschrift „Phoenix“ stammt nicht von Herrn Dr. Trilling, sondern, wie uns dieser mitteilt, von Herrn P o t t h o f , Chefchemiker der Phoenix-A.-G. *Die Geschäftsstelle.*